

Sanierung der Marienstraße und Schwalbenhölde
- Entwurfsplanung und Ausschreibungsfreigabe mit Ergänzungen der
Änderungswünsche -

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Ausschuss für Umwelt und Technik	11.12.2018	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Der Ausschuss für Umwelt und Technik fasste in seiner Sitzung am 20.11.folgenden Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat stimmt der Entwurfsplanung des Büro BS Ingenieure aus Ludwigsburg grundsätzlich zu. Folgende Änderungen sind in der Planung zu berücksichtigen:

- Die Verengung des Ein-und Ausfahrtsbereichs am Kreuzungspunkt Marienstraße/Löchgauer Straße entfällt. Keine der vorgeschlagenen Querungshilfen im Bereich des Kindergartens Martinhaus kommen zur Ausführung.
- Entlang der Marienstraße wird auf der Seite der ungeraden Hausnummern eine Haltebucht eingeplant, um dem bergabfahrenden Verkehr die Möglichkeit zu geben, dem Begegnungsverkehr auszuweichen.
- Der geplante Materialwechsel im Einmündungsbereich zum Sachsenheimer Weg wird nicht als Granitpflaster ausgeführt. An dessen Stelle soll ein farblich abgesetzter Asphalt zur Ausführung kommen.

2. Der Gemeinderat beauftragt in der Sitzung am 27.11.2018 den Ausschuss für Umwelt und Technik nach Vorlage der ergänzten Planung die Verwaltung mit der Ausschreibung der Straßen- und Tiefbauleistungen in der Sitzung am 11.12.2018 zu beauftragen und dem Gemeinderat einen Vergabevorschlag vorzulegen.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt der überarbeiteten Entwurfsplanung des Büro BS Ingenieure aus Ludwigsburg zu. Eine Festlegung der Ausweichstellen findet in der Beratung statt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Straßen- und Tiefbauleistungen auszuschreiben und dem Gemeinderat einen Vergabevorschlag vorzulegen.

III. Begründung

3.1 Entwurfsplanung/ Änderungen:

Die Änderungswünsche wurden in die neuen Plananlagen eingearbeitet.

3.2 Ausweichstellenplan

Es wurden 2 Varianten ausgearbeitet. Diese enthalten jeweils 3 Ausweichstellen, in unterschiedlicher Länge und Anordnung. Die Zahl der Ausweichstellen kann natürlich auch reduziert werden.

a) Variante 1

In gleichmäßigen Abständen werden drei **15-22,75m** lange Freihaltezonen verkehrsrechtlich definiert. In der Hauptsache wirken diese, aufgrund der Anordnung vor privaten Zufahrten vor allem für deren direkten Anlieger, da diesen dadurch das (exklusive) Parken vor den eigenen Zufahrten untersagt wird. Aktuell ist dies verkehrsrechtlich zulässig und wird auch teilweise in Anspruch genommen. Es werden somit, in der Hauptsache, keine allgemein nutzbare Parkplätze reduziert.

b) Variante 2

In gleichmäßigen Abständen werden drei **12m** lange Freihaltezonen verkehrsrechtlich definiert. Das Ein- und Ausfahren ist mit gedrosselter Geschwindigkeit möglich, da steilere Lenkradien erforderlich sind. Durch die Verkürzung ergibt sich eine abweichende, aber ebenfalls gleichmäßige Verteilung. Etwa 2 - 3 Stellplätze entfallen zu Variante 1.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

keine

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Analog der Beilage 159/2018